

**Hauptsatzung der Gemeinde
Holzwickede in der Fassung
der Bekanntmachung
vom 10.11.2025**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Banner und Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner / Einwohnerinnen
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Ausländerbeauftragte / Ausländerbeauftragter
- § 8 Seniorenbeirat
- § 9 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 10 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 13 Fahrt- und Reisekosten
- § 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 15 Bürgermeister / Bürgermeisterin
- § 16 Beigeordnete
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 19 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 20.02.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Holzwickede beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Durch das Gesetz zur Neugliederung des Kreises Unna vom 19. November 1967 (GV. NW. S. 270) sind die Gemeinden Hengsen, Holzwickede und Opherdicke mit Wirkung vom 01. Januar 1968 zu einer Gemeinde zusammengeschlossen worden, die den Namen "Holzwickede" trägt. Die Ortsteile Hengsen und Opherdicke führen neben dem Namen der Gemeinde Holzwickede den Namen des Ortsteils.
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst z. Zt. 22,370834 km². Es liegt im Gebiet des Kreises Unna.
- (3) Nach der Genehmigung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.06.2018 führt die Gemeinde die Zusatzbezeichnung "Emscherquellgemeinde".

§ 2

Wappen, Flagge, Banner und Siegel

- (1) Der Gemeinde Holzwickede ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten des Regierungsbezirks Arnsberg vom 07. Oktober 1971 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge und eines Banners verliehen worden.
- (2) Beschreibung des Wappens:
In Gold (gelb) über dreireihig rot-silber (weiß) geschachtetem Schildfuß eine neunblättrige grüne Eiche.
- (3) Beschreibung der Flagge:
Die Flagge (Hissflagge) ist in zwei gleich breiten Bahnen rot und weiß längs gestreift und zeigt in der Mitte den Wappenschild der Gemeinde.
- (4) Beschreibung des Banners:
Das Banner ist in zwei gleich breiten Bahnen rot und weiß längs gestreift und zeigt in der Mitte der oberen Hälfte den Wappenschild der Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde Holzwickede führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Das Siegel zeigt den Wappenschild und führt im Siegelrund in Großbuchstaben die Umschrift "Gemeinde Holzwickede Kreis Unna". Es findet in zwei Größen Verwendung, die in ihrer Form jeweils den abgebildeten Siegeln entspricht.



§ 3

Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften

(1) Innerhalb des Gemeindegebietes werden folgende Ortschaften gebildet:

- Holzwickede-Hengsen
- Holzwickede-Opherdicke

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher / eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher / Die Ortsvorsteherin soll in der Ortschaft, für die er /sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin und seine / ihre Stellvertretung sollen nicht zum Ortsvorsteher / zur Ortsvorsteherin gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher / Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner / ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er / sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner / ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher / Die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin durch.

- (5) Zur Abgeltung des ihm / ihr durch die Wahrnehmung seiner / ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er / sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW. Daneben steht dem Ortsvorsteher / der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 i.V.m. § 45 GO NRW zu. Ebenso steht ihm / ihr ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.
- (6) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner / ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 17 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin soll eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§17, 18, 19 Abs. 1 LGG bestellen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin als Dienstvorgesetzte/-r und als Vorsitzende/-r des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem / der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern eine Angelegenheit ihres Aufgabenbereichs in Frage steht.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister / die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner / Einwohnerinnen

- (1) Der Rat hat die Einwohner und Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Aushänge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat im Einzelfall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar oder nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen verbunden ist. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner und Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Einwohner und Einwohnerinnen über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben alle Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach

§ 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Holzwickede fallen.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Holzwickede fallen, sind vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller / Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines / ihres Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.

- (3) Eingaben von Bürgern / Bürgerinnen, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt die Gemeindeverwaltung den jeweils in der Angelegenheit zuständigen Ausschuss. In Zweifelsfällen ist dies der Hauptausschuss.

Die Koordination obliegt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin. Der Absender / Die Absenderin ist über Ort, Zeit und Datum der Behandlung seiner / ihrer Anregung oder Beschwerde zu unterrichten.

- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (6) Dem Antragsteller / Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung notwendiger Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Der Antragsteller / Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7

Ausländerbeauftragte / Ausländerbeauftragter

- (1) Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode einen Ausländerbeauftragten / eine Ausländerbeauftragte. Er / Sie kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder abberufen werden.

- (2) Der / Die Ausländerbeauftragte soll sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Dabei wird die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller angestrebt.
- (3) Der / Die Ausländerbeauftragte hat das Recht, über die Verwaltung Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen, die die in Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, an den Rat und die Ausschüsse zu richten sowie Anfragen an die Verwaltung zu stellen.
- (4) Öffentliche Vorlagen, die die in Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, leitet die Verwaltung dem / der Ausländerbeauftragten zu. Rat und Ausschüsse können ihm / ihr Gelegenheit geben, in den jeweiligen Sitzungen Stellung zu den Vorlagen zu beziehen.
- (5) Für seine / ihre Tätigkeit erhält der / die Ausländerbeauftragte eine Pauschalentschädigung. Die Höhe wird durch Ratsbeschluss festgelegt. Neben der Pauschalentschädigung kann der / die Ausländerbeauftragte Verdienstausschlag und Sitzungsgeld in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für sachkundige Bürger / Bürgerinnen erhalten.

§ 8 Seniorenbeirat

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen und Belange aller älteren Menschen sowie zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Senioren und Seniorinnen wird ein Seniorenbeirat eingerichtet.
- (2) Näheres ist in der Satzung des Seniorenbeirates in der Gemeinde Holzwickede in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 9 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Holzwickede".
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsherr". Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsfrau".

§ 10 Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses und Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied bedürfen der Schriftform. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen (§60 GO NRW).

§ 11

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (5) Die Aufgaben des gesetzlich vorgeschriebenen Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Da dieser Ausschuss auch für Personalentscheidungen zuständig ist, führt er die Bezeichnung Haupt-, Finanz- und Personalausschuss.
- (6) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ausschuss übertragen.

§ 12

Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen.
- (2) Sachkundige Bürger / Bürgerinnen und sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen (auch Online-Fraktionssitzungen) ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO NRW. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung erforderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 € / Stunde festgesetzt.

- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister / Bürgermeisterinnen nach § 67 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO NRW.
- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO NRW erhalten, wird folgender Ausschuss ausgenommen:

Wahlprüfungsausschuss

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 4 der EntschVO NRW ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO NRW erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Städtepartnerschaften

Planungs- und Bauausschuss

Ausschuss für Klima, Umwelt, Verkehr und Mobilität

Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Demografie

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Betriebsausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Ausschussvorsitzende können durch eine schriftliche Erklärung auf die Aufwandsentschädigung verzichten.

- (6) Die Gemeinde gewährt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung in Höhe eines jährlichen Sockelbetrages in Höhe von 300,00 € je Fraktion zuzüglich eines jährlichen Betrages in Höhe von 200,00 € je Ratsmitglied der entsprechenden Fraktion.

§ 13

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und Bürgerinnen, sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen, stv. Bürgermeister / Bürgermeisterinnen, Ausländerbeauftragte / Ausländerbeauftragter und Ortsvorsteher / Ortsvorsteherinnen können die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, nach Maßgabe der EntschVO NRW geltend machen. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.
- (2) Ratsmitglieder, sachkundige Bürger / Bürgerinnen und sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen, stv. Bürgermeister / Bürgermeisterinnen, Ausländerbeauftragte / Ausländerbeauftragter und Ortsvorsteher / Ortsvorsteherinnen erhalten für genehmigte Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW).
- a) Die Dienstreisen einzelner Rats- und Ausschussmitglieder werden durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin genehmigt.
- b) Ratsmitglieder, sachkundige Bürger / Bürgerinnen und sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen erhalten zum Zwecke von Haushaltsplanberatungen Reisekostenvergütung nach dem LRKG NRW für die Dauer von bis zu drei Tagen einschl. Übernachtung. Diese Dienstreisen der Fraktionen gelten als generell genehmigt, wenn sie innerhalb des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen liegen.

Alle übrigen Dienstreisen sind vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zu genehmigen.

§14

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, bei denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, der / die Beigeordnete sowie die gem. § 68 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 15

Bürgermeister / Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Holzwickede festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister / die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin wird ermächtigt,
- a) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde zu entscheiden,
 - b) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 100.000,00 € für die Dauer bis zu 12 Monaten, Geldforderungen bis zur Höhe von 35.000,00 € ohne zeitliche Begrenzung zu stunden, bis zur Höhe von 40.000,00 € niederzuschlagen und bis zur Höhe von 5.000,00 € zu erlassen und über die Art und Dauer der Stundung von Geldforderungen nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Holzwickede gemäß § 8a Absätze 6 und 7 KAG in den jeweils aktuell gültigen Fassungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
 - c) Rechtsstreitigkeiten zu führen und Vergleiche abzuschließen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Für die Verfügung über Geldforderungen der Gemeinde im Wege des Vergleiches gilt die obere Grenze von 5.000,00 €.
 - d) über Ausgaben bis zu einem Betrag von 60.000,00 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu entscheiden.
- (4) Es werden zwei stellvertretende (ehrenamtliche) Bürgermeister / Bürgermeisterinnen gewählt, die den Bürgermeister / die Bürgermeisterin bei der Leitung der Ratssitzungen und der Repräsentationen vertreten.

§ 16

Beigeordnete

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter / eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter / Die Gewählte ist allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.
- (2) Wählt der Rat keinen hauptamtlichen Beigeordneten / keine hauptamtliche Beigeordnete, bestellt er eine allgemeine Vertretung.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im "Amtsblatt für die Gemeinde Holzwickede". Zusätzlich werden sie auf der Homepage der Gemeinde (www.holzwickede.de) veröffentlicht.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen werden durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Holzwickede (www.holzwickede.de) öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushanges sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des

Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt ein Aushang im Rat- und Bürgerhaus der Gemeinde. Zur Information wird die Bekanntmachung außerdem auf einem im Forum des Rat- und Bürgerhauses, Allee 5, 59439 Holzwickede, befindlichen Bildschirm angezeigt.

§ 18

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen des einzuhaltenden Stellenplanes.
- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktion (§ 73 GO NRW) verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu treffen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.
- (3) Ein Amt mit leitender Funktion (Fachbereichsleitung) wird zunächst auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre.

- (4) Die Entscheidung über Widersprüche der Beamten / Beamtinnen, Ruhestandsbeamten / Ruhestandsbeamtinnen, früheren Beamten / Beamtinnen und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin, die das Beamtenverhältnis betreffen, wird auf den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss übertragen. Hat der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss selbst beschlossen, entscheidet der Gemeinderat über den Widerspruch.

§ 19

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Holzwickede
Redaktion:	Fachbereich I / Service
Gestaltung:	Frau Engler
Druck:	Gemeinde Holzwickede, Druckerei

